

**Bezirksregierung Köln**



**Regionalrat des  
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

**Drucksache Nr. RR 120/2018**

**Tischvorlage**

**für die 19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln  
am 14. Dezember 2018**

**TOP 19**

**c) Anfrage der CDU - Fraktion**

**Unwirksamer Regionalplan für das neue BoAplus-  
Kraftwerk in Bergheim-Niederaußem**

Rechtsgrundlage: § 12 Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatterin: Karina Lüdenbach, Dezernat 32, Tel.: 0221/147-2788

Inhalt: Beantwortung der Anfrage

Anlagen: Anfrage der CDU - Fraktion vom 05. Dezember 2018

Der Regionalrat nimmt die Antwort der Bezirksregierung Köln zur Kenntnis.

Drucksache Nr. RR 120/2018	
TOP 19 c)	Seite
Anfrage der CDU-Fraktion Unwirksamer Regionalplan für das neue BoAplus-Kraftwerk in Bergheim-Niederaußem	2

### Beantwortung der Anfrage

#### *1. Werden gegen den Beschluss des Gerichtes Rechtsmittel eingelegt?*

Da die Regionalplanungsbehörde nicht zu den Verfahrensbeteiligten gehört, kann sie auch keine Rechtsmittel einlegen. Ob die Beteiligten die – zugelassene – Revision einlegen, ist nicht bekannt.

#### *2. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die Darstellung der Fläche im Regionalplan?*

*3. Wie beurteilt die Bezirksregierung das Urteil des Gerichts, wonach die durch den Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplans, mit der u. a. ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ dargestellt worden sei, für unwirksam erklärt wird und nicht nur die Festlegung einer Kapazitätsgrenze?*

#### *4. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf den CO2-Ausstoß am Kraftwerkstandort Niederaußem?*

Da die Revision gegen das Urteil zugelassen wurde, ist es noch nicht rechtskräftig. Daher hat es auch weder auf den Regionalplan, noch auf den Co2 Ausstoß am Kraftwerksstandort Niederaußem unmittelbare Wirkung.

Die nach Eintritt der Rechtskraft (möglichen) Auswirkungen sind ohne vertiefte Analyse und Auswertung des vollständigen Urteils nicht möglich. Das Urteil wurde aber bislang nicht veröffentlicht. Sobald die Auswertung erfolgt ist, werden die entsprechenden Anfragen des Regionalrats schriftlich beantwortet.



An den Vorsitzenden  
des Regionalrates  
des Regierungsbezirkes Köln  
Herrn Rainer Deppe MdL

Fraktionsvorsitzender  
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221/ 1395446   Telefax: 0221/ 1395451  
E-Mail: [Info@cdu-regionalrat-koeln.de](mailto:Info@cdu-regionalrat-koeln.de)

Köln, 05. Dezember 2018

**19. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirkes Köln am 14. Dezember 2018**  
hier: Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln

Sehr geehrter Herr Deppe,

wir bitten Sie, folgende Anfrage in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Regionalrates Köln am 14. Dezember 2018 aufzunehmen:

### **Unwirksamer Regionalplan für das neue BoAplus-Kraftwerk in Bergheim-Niederaußem**

In seinem Urteil vom 15. November 2018 hat das Oberverwaltungsgericht Münster den Bebauungsplan „Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederaußem“ der Stadt Bergheim, der Grundlage für die Errichtung eines modernen Braunkohlekraftwerks sein sollte, für unwirksam erklärt. Zur Begründung des Urteils hat das OVG ausgeführt, dass der Bebauungsplan schon an einem formellen Mangel leide und im Verfahren der Planaufstellung die Öffentlichkeit nur in unzureichender Weise darauf hingewiesen worden sei, welche Arten umweltbezogener Informationen der Stadt zu dem geplanten Kraftwerk bereits zuvor vorgelegen hätten.

Der Regionalrat als regionaler Planungsträger ist von einem weiteren Entscheidungsgrund des Oberverwaltungsgerichts betroffen. Der Bebauungsplan sei auch wegen eines Verstoßes gegen den Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln, fehlerhaft. Die im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplans, mit der u. a. im Bebauungsplangebiet ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ dargestellt worden sei, sei unwirksam.

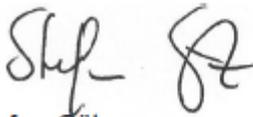
Die Festlegung einer Kapazitätsgrenze erfolgte im Regionalplanänderungsverfahren aufgrund der energiepolitischen Vorgaben im LEP sowie zur Umsetzung des Kraftwerkserneuerungsprogramms.

Wir bitten, die Bezirksregierung um einen Bericht und die Darstellung des Urteils, soweit dieses die Rechtmäßigkeit des Regionalplans betrifft.

Darüber hinaus bitten wir um die Beantwortung unserer Fragen:

1. Werden gegen den Beschluss des Gerichtes Rechtsmittel eingelegt?
2. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf die Darstellung der Fläche im Regionalplan?
3. Wie beurteilt die Bezirksregierung das Urteil des Gerichts, wonach die durch den Regionalrat beschlossene 5. Änderung des Regionalplans, mit der u. a. ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Kraftwerk“ dargestellt worden sei, für unwirksam erklärt wird und nicht nur die Festlegung einer Kapazitätsgrenze?
4. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß am Kraftwerkstandort Niederaußem?

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz  
(Fraktionsvorsitzender)